

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung; Beitritt der Republik der Philippinen; Einspruch durch Österreich**

Die Republik der Philippinen ist dem im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 5. Oktober 1961 angenommenen Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (Haager Beglaubigungsübereinkommen) beigetreten. Der Beitritt wurde mit 12. September 2018 wirksam.

Für Österreich ist das Haager Beglaubigungsübereinkommen am 13. Jänner 1968 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 27/1968). Insgesamt sind derzeit mehr als 100 weitere Staaten (darunter alle EU-Mitgliedstaaten) Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Das Haager Beglaubigungsübereinkommen stellt eine wesentliche Erleichterung von der vollen diplomatischen Beglaubigung dar, da durch die in ihm vorgesehene Beglaubigungsform der „Apostille“ weitere Beglaubigungsschritte, z.B. über das jeweilige Außenministerium bzw. über die zuständige österreichische Vertretungsbehörde, entfallen. Mit Anbringen der „Apostille“ ist das Formerfordernis der Beglaubigung im Rechtsverkehr zwischen den Vertragsstaaten erfüllt.

Gemäß Art. 12 des Haager Beglaubigungsübereinkommens können Staaten, die das Übereinkommen nicht bereits im Rahmen der Neunten Session der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unterzeichnet haben, dem Übereinkommen beitreten. Ein Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die innerhalb von sechs Monaten nach Empfang der Notifikation gemäß Art. 15 lit. d, das heißt im Fall der Republik der Philippinen bis zum 15. März 2019, keinen Einspruch dagegen erhoben haben. Ein solcher Einspruch ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren. Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und den Staaten, die gegen den Beitritt keinen Einspruch erhoben haben, am sechzigsten Tage nach Ablauf der in Abs. 2 vorgesehenen Frist von sechs Monaten in Kraft.

Praktische Voraussetzung für die Erleichterung im Beglaubigungswesen durch das Haager Beglaubigungsübereinkommen stellt die Urkundensicherheit dar, die in der Philippinischen Republik nach Auffassung der zuständigen österreichischen Behörden derzeit noch nicht gegeben ist. Auf Grund der zwar rückläufigen aber dennoch bestehenden Korruption – die Republik der Philippinen nimmt laut „Transparency International“ derzeit Platz 111 von 180 Staaten ein – ist nicht auszuschließen, dass Urkunden mit unrichtigem Inhalt ausgestellt werden. Dies stellt besonders im Personenstandswesen (Passausstellung, Einbürgerung) sowie auch im Bildungsbereich (Aufenthaltstitel für Studierende) ein Risiko dar, da seitens der österreichischen Behörden mit der Echtheit der Urkunde auch die inhaltliche Richtigkeit vermutet wird. Mit der Einführung der „Apostille“ fällt jedoch die formale Kontrollmöglichkeit durch die örtlich zuständige österreichische Vertretungsbehörde weg. Daher plant Österreich, gegen den Beitritt der Republik der Philippinen zum Haager Beglaubigungsübereinkommen Einspruch zu erheben. Neben Österreich beabsichtigen auch Deutschland und die Niederlande einen Einspruch zu erheben. Frankreich, Dänemark und Spanien stehen dem Beitritt kritisch gegenüber.

Um sicherzustellen, dass der Einspruch durch Österreich im Verhältnis zu den Philippinen wirksam werden kann, hätte der Einspruch aus völkerrechtlicher Sicht vor dem 15. März 2019 zu erfolgen.

Da das Haager Beglaubigungsübereinkommen gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend ist, bedarf auch der Einspruch gegen einen Beitritt der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Einspruchs in englischer Sprache, dessen Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. den Einspruch der Republik Österreich gegen den Beitritt der Philippinen zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, dessen Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen genehmigen,
2. den Einspruch, dessen Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Einspruch zu erheben.

21. Februar 2019

i.V. Herbert Kickl